

Bebauungsplan Nr. 487: Roxel – Pienersallee, neuer DB-Haltepunkt

Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 487 vom 12.03.2007 bis zum 12.04.2007 wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

1. Der Heimat- und Kulturkreis Roxel e.V. regt an, bei der Planung des neuen DB-Haltepunktes eine direkte Radwegverbindung vom Haltepunkt zum Gewerbegebiet Nottulner Landweg zu berücksichtigen, da ansonsten der Radverkehr über die stark befahrene Pienersallee zum Nottulner Landweg fahren müsse.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der verkehrstechnische Entwurf sieht vor, den geplanten Haltepunkt über eine 6,50 m breite Straße mit dem Nottulner Landweg zu verbinden. Diese Straße ist ansatzweise im Entwurf zum Bebauungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Gemäß dem Verkehrsführungskonzept wird ein Teilstück dieser Straße zwischen der Wendeanlage des Haltepunktes und der Erschließungsstraße des zukünftigen Gewerbegebietes ausschließlich dem Linienbus- und Radverkehr vorbehalten bleiben. Eine Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) vom Nottulner Landweg zum Haltepunkt ist nicht vorgesehen. Im weiteren Verlauf nutzt der Linienbus- und Radverkehr gemeinsam mit dem MIV diese Erschließungsstraße im Mischverkehr. Das Kfz-Verkehrsaufkommen wird hinsichtlich der Nutzungsansprüche des Radverkehrs als verträglich eingestuft, so dass eine eigenständige Radwegverbindung vom Haltepunkt zum Gewerbegebiet Nottulner Landweg aus Gründen der Verkehrssicherheit für nicht erforderlich angesehen wird.

Die konzeptionelle Radverkehrsführung beinhaltet eine direkte Wegeverbindung für den Radverkehr vom Gewerbegebiet Nottulner Landweg zum Haltepunkt, so dass die Anregung ihren Eingang in das Verkehrsführungskonzept bereits gefunden hat.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

2. Der Wasser- und Bodenverband – Unterhaltungsverband IV, Havixbeck-Roxel – teilt mit, dass für die geplante Entrohrung (Offenlegung) eines Teilstückes des Verbandsgewässers Nr. 101.9 (332.4000.400) sowie für die Erstellung einer neuen Überfahrt über dieses Gewässer eine Genehmigung nach § 99 oder § 31 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich ist. Des Weiteren soll aus der vorhandenen und geplanten Versiegelung Oberflächenwasser in das Gewässer Nr. 101.9 eingeleitet werden. Hierfür ist eine Genehmigung nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Sowohl die Genehmigung nach § 99 oder § 31 LWG als auch nach § 7 WHG sind zweckmäßig über die Untere Wasserbehörde (UWG) der Stadt Münster beim Wasser- und Bodenverband einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Münster wird den Wasser- und Bodenverband im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligen.

Während eines Ortstermins am 05.06.2007 wurde Vertretern des o. a. Wasser- und Bodenverbandes dargelegt, wie die Zugänglichkeit zum Gewässer geplant ist, damit eine Unterhaltung nach der Satzung des Verbandes gewährleistet werden kann. Hiernach wird die Zugänglichkeit zur unmittelbar an der Pienersallee angrenzenden Ausgleichsfläche und dem entrohrten Gewässerlauf über die vorhandene Grundstückszufahrt Pienersallee gegenüber der Zufahrt zum Hof Berning sichergestellt.

Die Gewässerunterhaltung für das Teilstück nordöstlich der Bahnlinie erfolgt über die vom Haltepunkt zum Nottulner Landweg geplante Verbindungsstraße.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

3. Das Eisenbahnbundesamt teilt mit, dass für das baurechtliche Verfahren die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vorgeschrieben ist. Sofern die Stadt Münster die Planungen und die Realisierung durchführen möchte, sind die Planunterlagen durch die DB Station & Service AG unter Beteiligung der DB Netz AG, Regionalbahn Münster, dem Eisenbahnbundesamt vorzulegen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die DB Station & Service AG der Stadt Münster eine Vollmacht für die Planung und Durchführung zur Errichtung des neuen DB Haltepunktes erteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgezeigten Hinweise bzgl. des baurechtlichen Verfahrens werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

4. Der Zweckverband SPNV Münsterland teilt mit, dass die Bedienung des Haltepunktes Münster-Roxel im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strecke Münster – Coesfeld und den Planungen für Münster-Mecklenbeck zu sehen ist. Eine uneingeschränkte Bedienung des Haltepunktes Münster-Roxel mit allen Zügen ist mit der bestehenden Streckenhöchstgeschwindigkeit im Abschnitt Havixbeck – Mecklenbeck nach Aussage von DB Netz nur mit einer Zugbegegnung in Münster-Mecklenbeck möglich. Der im Infrastrukturbedarfsplan NRW enthaltene Ausbau der Strecke Münster – Coesfeld würde über eine Bedienung des heutigen Leistungsumfanges der RB 63 hinaus auch einen ganztägigen Halbstundentakt der RB 63 mit Halt in Münster-Roxel ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgezeigten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

5. Die Stadtwerke Münster GmbH – Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung - teilen mit, dass einige der im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Baumstandorte nur realisiert werden können, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Stromkabel ergriffen würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Standorte der anzupflanzenden Bäume sind im Bebauungsplanentwurf ohnehin nur als Vorschlag dargestellt und somit variabel. Im Rahmen der Ausbauplanung wird dieser Punkt noch einmal in ökonomischer und ökologischer Hinsicht geprüft.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

6. Vertreter der Behindertenkommission und der Koordinierungsstelle für Behindertenfragen der Stadt Münster erörterten mit dem Planverfasser anhand des Bebauungsplanentwurfes die behindertengerechte Ausgestaltung des geplanten Haltepunktes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgezeigten Hinweise und Anregungen – wie barrierefreier Zugang zum Haltepunkt, Blindenleitsystem (taktile Beläge), Rampenneigung, Behindertenstellplätze, Verknüpfung Bus/Schiene, Bedienbarkeit des Fahrscheinautomaten - wurden im Rahmen der Vorentwurfsplanung bereits vom Grundsatz her beachtet und werden im Detail im Rahmen der Ausbauplanung auch weiterhin berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

7. Von der DB Services Immobilien GmbH / DB Netz AG erfolgte zunächst keine Zustimmung aus Gründen die wie folgt dargelegt wurden:
Der Bebauungsplan und die damit vorgestellten Bauphasen werden kritisch gesehen, weil
- a) während der Bauphasen Mehrverkehr den Bahnübergang Pienersallee belasten,
 - b) die Zufahrtstraße zum Baufeld im Bereich der Räumstrecke des Bahnübergang Pienersallee liegt, was nicht sein darf,
 - c) die Auswirkungen auf den Bahnübergang „Nottulner Landweg“ (Endzustand) hinsichtlich der Mehrverkehre und der Räum- und Schleppkurven nicht erläutert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgezeigten Vorbehalte konnten in einem Abstimmungsgespräch vom 22.06.2007 ausgeräumt werden. Nachfolgend erfolgte mit Schreiben vom 17.07.2007 die Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes seitens der DB Services Immobilien GmbH.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

8. Ein Eingeberegt die Anlage eines ungefährlichen Radweges von Albachten zum geplanten Haltepunkt Roxel an.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlage eines Radweges an der L 529 von Albachten nach Roxel fällt in die Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

Laut Aussage des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist die Maßnahme durch den Regionalrat der Bezirksregierung im Radwegeprogramm derzeit auf Platz 7 priorisiert und eine kurzfristige Umsetzung im Jahr 2008 nicht zu erwarten.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

9. Der gleiche Eingebereitet um eine Verschiebung der Ankunftszeiten der Züge in Coesfeld entsprechend seinen beruflichen Bedürfnissen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Regelungen zum Fahrplan sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Fahrpläne werden vom Zweckverband SPNV Münsterland aufgestellt und dabei die Abfahrtszeiten der Regionalverkehrszüge auf die Fernverkehrszüge abgestimmt.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.